

# Brandschutz Info

## VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ 7 2013

ING. RUDOLF MARK, Brandschutzforum Austria

## Die Eigenkontrolle – das Herzstück im Betriebsbrandschutz

➤ Mängel an Brandschutzeinrichtungen werden nur entdeckt, wenn regel- und planmäßig kontrolliert wird. Am effizientesten sind Kontrollen, wenn sie systematisch, das heißt nach einem Kontrollplan, durchgeführt werden.

### 1. GESETZLICHE VERPFLICHTUNG ZUR EIGENKONTROLLE

Wie bei allen Aufgaben im Betriebsbrandschutz kommt man auch beim Thema der Eigenkontrolle an gesetzlichen Vorgaben nicht vorbei. In erster Linie trifft die Verantwortung zur Erhaltung des gesamten Bauwerks im behördlich genehmigten Zustand den Eigentümer der baulichen Anlage. Die Landesbaugesetze der Bundesländer haben dazu ähnlich lautende Bestimmungen und beinhalten dabei immer die Pflicht, wonach der Eigentümer verantwortlich ist,



Die Eigenkontrolle im Betrieb ist gesetzlich verpflichtend!

das gesamte Bauwerk während dessen Lebensdauer geeignet zu erhalten. Dazu aus dem Stmk. Baugesetz 1995 idF. LGBl. Nr. 78/2012:

#### § 39 Instandhaltung und Nutzung

(1) Der Eigentümer hat dafür zu sorgen, dass die baulichen Anlagen in einem der Baubewilligung, der Baufreistellungserklärung und den baurechtlichen Vorschriften entsprechenden Zustand erhalten werden.

(2) Der Eigentümer hat eine bewilligungswidrige Nutzung zu unterlassen. Er trägt die Verantwortung, dass auch andere Verfügungsberechtigte keine bewilligungswidrige Nutzung ausüben.

Diese Instandhaltungsverpflichtung für den Eigentümer betrifft also das gesamte Bauwerk und alle seine (technischen) Einrichtungen (Wasser, Abwasser, Elektrotechnik, Haustechnik u. dgl.) und natürlich auch alle Maßnahmen des Brandschutzes. Zu dieser baurechtlichen (landesgesetzlichen) Vorgabe gesellt sich auch - wie so oft im Brandschutz - der Arbeitnehmerschutz aus dem Bundesrecht. Im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz ist die grundsätz-

liche Regelung zur Einhaltung von Schutzzielein aber etwas abstrakter formuliert, weshalb in Betrieben ohne Brandschutzbeauftragte die Notwendigkeit einer Eigenkontrolle oft nicht sofort erkannt wird. Dazu aus dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz 1994 idF. BGBl. Nr. 118/2012:

#### § 3 Allgemeine Pflichten der Arbeitgeber

(1) Arbeitgeber sind verpflichtet, für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in Bezug auf alle Aspekte, die die Arbeit betreffen, zu sorgen. Die Kosten dafür dürfen auf keinen Fall zu Lasten der Arbeitnehmer gehen. Arbeitgeber haben die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit sowie der Integrität und Würde erforderlichen Maßnahmen zu treffen, einschließlich der Maßnahmen zur Verhütung arbeitsbedingter Gefahren, zur Information und zur Unterweisung sowie der Bereitstellung einer geeigneten Organisation und der erforderlichen Mittel.

...

#### § 17 Instandhaltung, Reinigung, Prüfung

(1) Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, dass die Arbeitsstätten einschließlich der Sanitär- und Sozialanlagen, die elektrischen Anlagen, Arbeitsmittel und Gegenstände der persönlichen Schutzausrüstung sowie die Einrichtungen zur Brandmeldung oder -bekämpfung, zur Erste-Hilfeleistung und zur Rettung aus Gefahr ordnungsgemäß instand gehalten und gereinigt werden.

(2) Arbeitgeber haben unbeschadet der in den folgenden Abschnitten dieses Bundesgesetzes vorgesehenen besonderen Prüfpflichten dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen, Arbeitsmittel, Gegenstände der persönlichen Schutzausrüstung sowie Einrichtungen zur Brandmeldung oder -bekämpfung und zur Rettung aus Gefahr in regelmäßigen Abständen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden und festgestellte Mängel unverzüglich beseitigt werden.

### 2. DURCHFÜHRUNGSORGANE FÜR DIE EIGENKONTROLLE

Aufgrund der baugesetzlichen Regelungen ist die Zuständigkeit grundsätzlich beim Eigentümer. Nach den Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes liegt die Zuständigkeit zur allgemeinen Vorsor-



Eigenkontrolle - ein Auge für den Brandschutz entwickeln!"

ge und Instandhaltung (und somit auch für die Kontrolle der Brandschutzmaßnahmen) beim Arbeitgeber. In Unternehmen/Organisationen, in denen Brandschutzbeauftragte gesetzlich erforderlich oder auch freiwillig nominiert sind, wird die Brandschutz-Eigenkontrolle an den/die Brandschutzbeauftragten delegiert. Diese nehmen somit regelmäßig eine „Kontrolltätigkeit an Ort und Stelle“ wahr, um das Funktionieren und den ordnungsgemäßen Zustand aller Brandschutzmaßnahmen und -einrichtungen in Augenschein zu nehmen. Achtung: Es wird nur die Tätigkeit delegiert, nicht aber die Verantwortung zur Eigenkontrolle im rechtlichen Sinne. Diese bleibt grundsätzlich beim Eigentümer oder Arbeitgeber (Führung). Je größer oder komplexer sich die baulichen Anlagen gestalten, desto umfangreicher wird die Eigenkontrolle. Es kann somit erforderlich werden, zusätzlich zum/zur Brandschutzbeauftragten weitere Personen im Brandschutz zu bestellen, nämlich Brandschutzwarte/Innen. Und diese BrandschutzwartInnen unterstützen Brandschutzbeauftragte bei der Wahrnehmung der Eigenkontrolle (und auch bei der Freigabe feuergefährlicher Tätigkeiten).

### 3. DAS SYSTEM ZUR EIGENKONTROLLE

Abgeleitet aus den oben beschriebenen Zuständigkeiten trägt die Verantwortung zur regelmäßigen Kontrolle die „Führung“ (Eigentümer oder Arbeitgeber). Diese delegiert an Brandschutzbeauftragte, denen wiederum Brandschutzwarte zur Verfügung stehen können. Daraus ergibt sich ein System, in dem die Zuständigkeiten klar geregelt werden und miteinander

der kommuniziert werden muss. Die Verantwortung über die Wahrnehmung der Eigenkontrolle liegt immer noch bei der Führung, weshalb dort die Kontrolle über die Tätigkeit der nominierten Brandschutzorgane wahrgenommen werden muss.

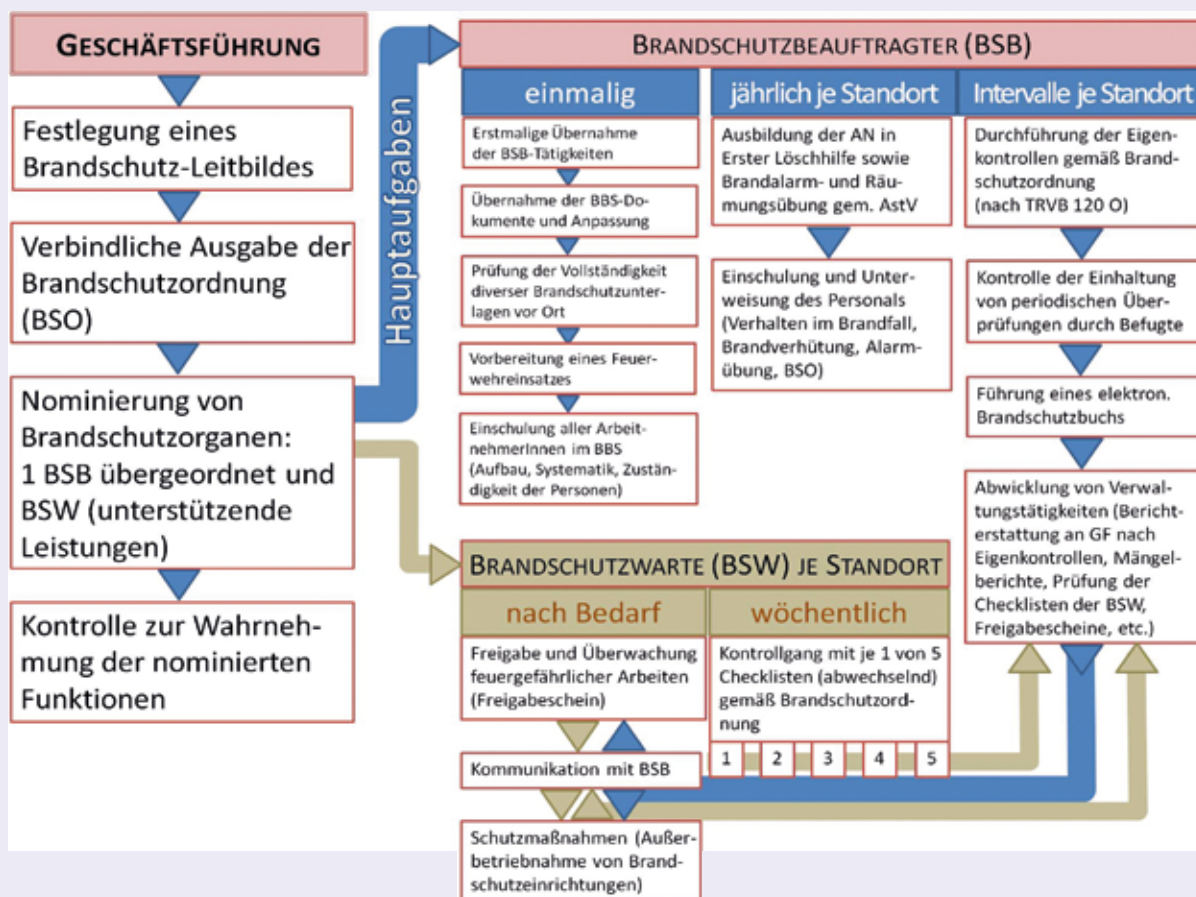
Den Brandschutzbeauftragten wird im Zuge der Ausbildung nach TRVB 117 O in den Modulen 1 und 2 eingehend vermittelt, wie sie sich auf die Eigenkontrolle vorbereiten. Zum „Werkzeug“ des Brandschutzbeauftragten gehört für diese Tätigkeit der so genannte Eigenkontrollplan. Dieser Plan sollte als Tabelle erstellt sein, in die alle

- baulichen (Feuerschutztüren, Brandschutzklappen, Brandschotte u. dgl.),
- technischen (Brandmelde- und Alarmiereinrichtungen, Fluchtwegbeleuchtung etc.) und auch
- organisatorischen (Alarmplan, Brandschutzordnung, Verhalten im Brandfall, Alarmierungslisten, Brandschutz- und Fluchtwegpläne u.ä.)

Brandschutzeinrichtungen und -maßnahmen aufgenommen werden. Weitere Sub-Tabellen wie z.B. für die Standorte aller tragbaren Löschgeräte, die Positionen sämtlicher Feuerschutztüren und -tore, der Brandschutzklappen u. dgl. sind zweckmäßig und sollten bei der Erstellung der Unterlagen des Betriebsbrandschutzes berücksichtigt werden.

Es liegt also bei den Brandschutzbeauftragten, das System zur Eigenkontrolle zu gestalten, den gesamten Eigenkontrollplan zu erstellen und mittels vorgegebener Kontroll- oder Checklisten den Brandschutzwarten deren Prüftätigkeit in ihrem Bereich vorzugeben.

Betriebsbrandschutzsystem  
(Quelle: Ing. Mark, [www.m-a-r-k.at](http://www.m-a-r-k.at))



Auszug aus dem Eigenkontrollplan (Quelle: TRVB 120 O).

Brandschutz Eigenkontrolle		Kontrollplan für												
KONTROLLGEGENSTAND	ZIELSETZUNG / ABHILFE	Kontrollen pro Jahr	Kontrolltermin (Monat)											
			I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII
<b>Organisation</b>														
Alarmorganisation	Überprüfung der Aktualität	1												
Aktualisierung der Brandschutzordnung	Abstimmen auf eventuelle Neuverteilung der Aufgaben sowie unmittelbar nach jeder baulichen, technischen oder organisatorischen Änderung	1												
Festlegung und Verteilung der Aufgabenbereiche	Aufstellung und Verteilung der Aufgaben an Personen aufgrund verschiedener Objektsbereiche (z.B. Werkstätte, Labor u. dgl.)	1												
Aktualisierung des Brand-schutzplanes	Unmittelbar nach Zu- und/oder Umbauten	1												
Aktualisierung der Verhal-tenshinweise	Abstimmen auf eventuelle Neuverteilung der Aufgaben sowie unmittelbar nach jeder baulichen, technischen oder organisatorischen Änderung	*												
Information der Arbeitneh-merInnen	Über Inhalt der Brandschutzordnung, Aufgabenverteilung, Verant-wortung, Verhalten im Brandfall	1*												
Schulung in Erster und Erweiterter Löschiilfe	Theoretische und praktische Schulung einer entsprechenden Anzahl von ArbeitnehmerInnen in Wirkungsweise und Handhabung der Feuerlöcher, eventuell vorhandener Wandhydranten und ander-er Mittel der Erweiterten Löschiilfe	1												
Information der Arbeitneh-merInnen nach Bränden und Beinahe-Bränden	Im Anlassfall													
Durchführung von Alarm- und Räumungsübungen	Information über die Alarmzeichen und deren Bedeutung, Durchfüh-rung einer Räumungsübung, Kontrolle des Ablaufes der Übung und Funktionsfähigkeit der Alarmorganisation	1												
Übungen gemeinsam mit der örtlichen Feuerwehr	Gemeinsame Betriebsbegehung mit der Feuerwehr, Handhabung der vorhandenen techn. Brandschutzeinrichtungen	**												
* ....bei Bedarf oder im Anlassfall														
** ....bei gefahreneigneten Betriebsanlagen														

Das Zusammenspiel der zuständigen Organe und die damit in Verbindung stehenden Kontrolltätigkeiten und Aufgaben kann systematisch dargestellt werden. In der oben stehenden Grafik sind die Eigenkontrolltätigkeiten des Brandschutzbeauftragten sowie die Kontrollgänge der Brandschutzwarte im System des gesamten Betriebsbrandschutzes dargestellt. Die Verantwortung der Führung ist immer noch unverändert.

#### 4. EIGENKONTROLLPLÄNE

Mit den zur Verfügung stehenden Mustern an Eigenkontrollplänen (Tabellen) aus den verschiedensten Bezugsquellen (Internetsuche ...) ist erst ein kleiner Teil der eigentlichen Arbeit erledigt. Selbst in der längsten Tabelle an Kontrollgegenständen können wesentliche Inhalte fehlen. Die wichtigsten Bezugsquellen für die Inhalte eines auf die Eigenheiten des Unternehmens abgestimmten Kontrollplans sind beispielhaft:

- **Niederschriften** (Verhandlungsschriften) zu behördlichen Lokalausweisen und die sich daraus ergebenden Kontrollen
- **Bescheide** sowie Bescheidaufgaben und die sich die daraus ergebenden Kontrollen
- behördliche **Einreich- und Projektunterlagen**, Bau- und Betriebsbeschreibungen sowie genehmigte Pläne
- gesetzliche Prüfpflichten und gesetzlich vorgesehene Fristen
- anerkannte **Regeln der Technik** (dabei jeweils die aktuell zutreffenden Bedingungen)
- **Versicherungsbedingungen** und die sich daraus ergebenden Kontrollen
- **Wartungs- und Bedienungsanweisungen** der Hersteller von Systemen

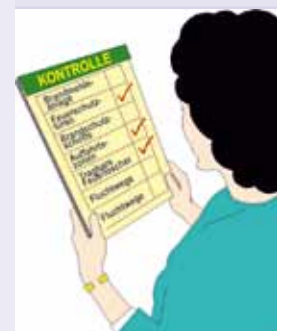
- **Muster-Kontrollplan** aus der TRVB 120 O – Betrieblicher Brandschutz – Eigenkontrolle/ Kontrollplan

Erst, wenn dem Brandschutzbeauftragten diese Unterlagen vollständig zur Verfügung stehen, können die als einschlägige Muster vorhandenen Eigenkontrollpläne (z.B. Anhang 2 aus TRVB 120 O) genau auf das Unternehmen abgestimmt werden! Nicht zu vergessen: Die Kontrolle der Organisatorischen Brandschutzmaßnahmen und die Überprüfung der Aktualität der Brandschutzunterlagen!

#### 5. DIE RISIKOPRIORITÄTZAHL (RPZ) – WAS HAT HÖCHSTE PRIORITÄT?

Im Eigenkontrollplan findet sich nun eine Vielzahl von Prüfgegenständen, die sich von der Gewichtung teilweise nur schwer einreihen lassen. Es kann sich also die Frage stellen, welche Kontrollgegenstände öfter überprüft werden sollten oder welche festgestellten Mängel zuerst behoben werden müssen – also höchste Priorität besitzen. Dies kann mit der sogenannten Risikoprioritätszahl (RPZ) ermittelt werden (© A. Pözl). Diese RPZ ergibt sich als Produkt aus

- der **Wahrscheinlichkeit des Auftretens** eines Mangels (eine stark frequentierte Feuerschutz-türe in einem Produktionsgebäude wird einer höheren Beanspruchung unterliegen als etwa der Zugang in ein Heizhaus),
- der **Bedeutung der Folgen** (hohe zerstörerische Wirkung für den Unternehmensstandort oder nur vernachlässigbare Auswirkungen in einem kleinen Bereich)
- der **Wahrscheinlichkeit der Entdeckung**.



Eigenkontrollpläne sind wichtig!



Mit der Ermittlung einer RPZ können Kontrollgegenstände nach ihrer Wichtigkeit gereiht werden (Quelle: Dr. Ing. Alfred Pözl „Brandschutzmanagement – Neue Wege im Betriebsbrandschutz“).

		Risikoprioritätszahl (RPZ)									
		gering			RISIKO				hoch		
Wahrscheinlichkeit des Auftretens		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Bedeutung der Folgen		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		hoch					gering				
Wahrscheinlichkeit der Entdeckung		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

**Risikoprioritätszahl RPZ =**

Wahrscheinlichkeit des Auftretens  
x  
Bedeutung der Folgen  
x  
Wahrscheinlichkeit der Entdeckung

**RPZ = 8 x 10 x 10 = 800** alpoe

Mit diesem Werkzeug der RPZ können nun alle (oder die wichtigsten) Kontrollgegenstände bewertet werden. Man erhält eine Auflistung mit einer (theoretischen) Punktezahl von 0 bis 1.000. Je nach Punkteanzahl wird festgelegt, in welchen Zeitabständen eine periodische Kontrolle zu erfolgen hat. Hier liefert die TRVB 120 O vergleichsweise auch brauchbare Vorgaben, wobei die Intervalle, die sich anhand der RPZ ergeben, immer genau auf den jeweiligen Betrieb abgestimmt sind. Wichtig: auf Herstellerangaben im Zusammenhang mit der Wartung darf nicht vergessen werden.

## 6. DOKUMENTATION DER EIGENKONTROLLE – DAS BRANDSCHUTZBUCH

Die Tätigkeit der Eigenkontrolle muss genau dokumentiert werden. Es gilt das alte Sprichwort „**Wer schreibt, der bleibt!**“. Eine genaue Kontrolltätigkeit muss unbedingt mit der Dokumentation dieser abschließen. Der beste Schutz für Brandschutzbeauftragte ist nämlich, die gewissenhafte Erfüllung der übertragenen Aufgaben. Und der Beweis, dass dies erfolgt, kann nur durch die schriftliche Dokumentation erbracht werden.

Wie wird nun dokumentiert? Zunächst anhand der Eigenkontrollpläne und weiters mit Eintragungen im Brandschutzbuch. Hier werden schlicht alle Wahrnehmungen und Tätigkeiten des Brandschutzbeauftragten mit Datumsangabe eingetragen, und somit auch die Ergebnisse der Eigenkontrolle dokumentiert. Das Führen des Brandschutzbuchs ist eine gesetzliche Verpflichtung für Brandschutzbeauftragte, womit es auch das Mittel zur Dokumentation der Eigenkontrolle ist. Mit der grundsätzlich vierteljährlichen Vorlage des Brandschutzbuchs an die Führung (Eigentümer oder Arbeitgeber) werden die Eintragungen des BSB gekennzeichnet und somit auch der Beweis erbracht, dass die übernommenen Aufgaben erfüllt werden. Auch, wenn für Brandschutzbeauftragte keine gesetzliche Verpflichtung zur Führung eines Brandschutzbuchs besteht, wird ausdrücklich empfohlen, dies auch als BSW dennoch freiwillig und gewissenhaft zu tun. Achtung: Wer nicht dokumentiert, läuft – trotz erbrachter Leistungen im Betriebsbrandschutz – Gefahr, fahrlässig zu handeln. Das kann im Schadensfall (Brandereignis) sogar zu einer strafgerichtlichen Verfolgung führen.

## 7. FAZIT / ZUSAMMENFASSUNG

Die auf gesetzlichen Grundlagen basierende Eigenkontrolle in baulichen Anlagen ist generell und für alle Institutionen, unabhängig von der Größe der Anlagen, zutreffend. Die Verantwortung über die Kontrolltätigkeit liegt bei der Führung (Eigentümer, Arbeitgeber), wobei die Tätigkeit an Brandschutzbeauftragte (BSB) delegiert werden kann. Liegen bauliche Anlagen in einer Größenordnung oder Komplexität vor, die es dieser Person (BSB) nicht mehr ermöglichen, alle Kontrollen gewissenhaft durchzuführen, so werden Brandschutzwarte (BSW) bestellt, die in der Eigenkontrolle unterstützend wirken. Das Werkzeug für eine systematische Eigenkontrolle sind Eigenkontrollpläne (Tabellen), die genau auf die baulichen Anlagen abgestimmt werden müssen. Dazu sind unterschiedliche Bezugsquellen auszusuchen und ist den Brandschutzorganen der Zugang zu diesen Informationen zu ermöglichen. Die Intervalle der Kontrolltätigkeiten ergeben sich grundsätzlich aus der TRVB 120 O, wobei auch eigene, an die spezifische Situation abgestimmte Fristen anhand der Risikoprioritätszahl ermittelt werden können. Bleibt nur noch, die gewissenhafte Durchführung der Eigenkontrolltätigkeit zu gewährleisten und diese Tätigkeit genau im Brandschutzbuch zu dokumentieren.

### Literaturhinweis

Dr. Ing. Alfred Pözl MSc, Brandschutzmanagement – Neue Wege im Betriebsbrandschutz, Edition Brandschutzforum, Graz, 2005 (Bestellungen über [www.brandschutzforum.at/shop](http://www.brandschutzforum.at/shop))



Fachbuch „Brandschutzmanagement“ aus der Edition Brandschutzforum.

**Ihr WISSEN – Ihr VORSPRUNG!**

Nach der Sommerpause bietet das BFA wieder zahlreiche interessante Seminare für Brandschutzbeauftragte, Feuerwehrführungskräfte und interessierte Fachleute an.

**Brandschutz für SCHWEISSER**

- Gefahren beim Schweißen, Flämmen, Löten,...
- Brand- und Explosionsschutz bei Heißenarbeiten
- Praktische Versuche und Übungen mit brennenden Materialien; Experimentalvortrag!

**Ort:** Seminarzentrum/Betriebsfeuerwehr LSF, Wagner-Jauregg-Platz 1, 8053 Graz  
**Zeit:** 27. September 2013  
**Kosten:** € 158,- (exkl. 20 %)\*

**Brennbare Flüssigkeiten & Gefährliche Gase**

Ein spannendes Seminar für den Praktiker, das wir in Kooperation mit der BtF Magna Steyr in Graz-Liebenau durchführen. Praktische Demonstrationen der Kollegen der BtF veranschaulichen die Gefahren verschiedener Substanzen.

**Ort:** Rüsthaus der BtF Magna Steyr Fahrzeugtechnik, Liebenauer Hauptstr. 317, 8041 Graz  
**Zeit:** 24. Oktober 2013  
**Kosten:** € 176,- (exkl. 20 %)\*

Sie haben **Fragen** zum Brandschutzforum oder zu unserem Seminarangebot? **Wir beraten Sie gerne! 0316/71-92-11**

\*Alle Preise beinhalten Pausenverpflegung und Mittagessen!

Anmeldung und Information: 

[www.brandschutzforum.at](http://www.brandschutzforum.at)